

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giesener Wald“- NSG HA 256

Begründung gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum
Bundesnaturschutzgesetz

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giesener Wald“ in der Gemeinde Giesen im Landkreis Hildesheim sowie in der Stadt Hildesheim.

Zu §§ 1 und 2 – Naturschutzgebiet und Gebietscharakter

Gem. § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnung als Naturschutzgebiet (NSG) festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über NSG sind gem. § 31 Abs. 1 NAGB-NatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim. Die Zuständigkeit der Stadt Hildesheim wurde per Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf den Landkreis Hildesheim übertragen.

§ 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung, d. h. Verordnung, erfolgt, die unter anderem auch den Schutzgegenstand bestimmt. In § 1 wird u. a. der Geltungsbereich grob beschrieben. In der Verordnung über ein Schutzgebiet ist der Geltungsbereich gem. § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG zeichnerisch in Karten zu bestimmen. Deren Veröffentlichung, um die Öffentlichkeit ausreichend zu informieren, ist ebenfalls dort geregelt.

Der Geltungsbereich der Verordnung über das NSG „Giesener Wald“ wird in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:6.500 sowie in einer im Amtsblatt abgedruckten Übersichtskarte im Maßstab 1:12.000 dargestellt. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald sind in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der deklaratorischen Karte ist das Ergebnis der Basiserfassung bzw. im Bereich der ehemaligen Standortschießanlage der Bundeswehr die Nachkartierung aus April 2019. Die 3 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Grenze des FFH-Gebietes verläuft auf der Mitte der in der Übersichtskarte eingezeichneten Linie.

In der Verordnung ist auf die Tatsache der Aufbewahrung der maßgeblichen und deklaratorischen Karte hinzuweisen. Diese Bestimmung ist die Umsetzung von § 14 Abs. 4 Satz 3 NAGBNatSchG. Die maßgebliche Karte und die deklaratorische Karte zur Bestandssituation im Wald im Maßstab 1:6.500 sind, gem. § 1 Abs. 4 der Verordnung beim Landkreis und der Stadt Hildesheim, als zuständige Naturschutzbehörden, als auch bei der betroffenen kreisangehörigen Gemeinde, der Gemeinde Giesen, während der Dienststunden kostenlos einsehbar. Zusätzlich ist dort auch im Rahmen der Bürgerfreundlichkeit die Verordnung, Begründung und Übersichtskarte kostenlos einsehbar.

Darüber hinaus liegt als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte mit der genauen Lage der LRT vor.

Die aktuelle Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich jeweils aus der neusten aktualisierten LRT-Kartierung.

Die fortschreibungsfähige Karte mit der genauen Lage der LRT wird entsprechend solcher aktuellen Kartierungen fortgeschrieben. Sie kann bei den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.

Die Ausweisung des NSG „Giesener Wald“ setzt auch die Erfordernisse, die sich aus Art. 4 Abs. 4 der europäischen Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen um.

Das neue NSG tritt an die Stelle des aktuellen LSG-HI 038 und LSG-HI-S-12 „Giesener Berge und Teiche“ des Landkreises und der Stadt Hildesheim. Die geschützten Flächen basieren i. d. R. auf der Grenze des bisherigen LSG und wurden um einige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ergänzt. Hierbei handelt es sich um eine stadteigene Kompensationsfläche, die bereits extensiv genutzt wird und somit bereits einen ökologischen Wert als extensives Grünland mit Entwicklungspotential zum Trockenrasen besitzt und durch die Einbeziehung in das NSG in ihrer Ausprägung gesichert und weiter entwickelt werden kann.

Bei den Flächen im Südosten handelt es sich um Waldbereiche einer ehemaligen Standort-schießanlage der Bundeswehr mit den dazugehörigen Gebäuden, die seit Jahren nicht mehr genutzt wird. Eine durch das NLWKN angeregte Nachkartierung ergab, dass es sich bei den dortigen Waldbereichen teilweise ebenfalls um Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie handelt, die genauso wie die LRTs im FFH-Gebiet geschützt werden sollen.

Für den Landkreis Hildesheim liegt eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vor, welche auf der Grundlage der landesweit empfohlenen Vorgehensweise (LBEG, Geobericht 26) und auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (BUK) 50 erstellt worden ist. Diese ist Bestandteil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim, das mit der Veröffentlichung der Genehmigung am 02.11.2016 im Amtsblatt in Kraft getreten ist.

Demnach weisen die Böden im Planbereich teilweise eine regional sehr hohe und hohe Schutzwürdigkeit auf (Stufen 5 und 4 von 5). Maßgeblich für diese Einstufung sind die Bodenteilfunktionen Naturnähe und landesweit seltene Böden. (H)

Die Regelungen der neuen NSG-Verordnung treten an die bisher Bestehenden.

Die Grenzen sind in der Regel flurstücksgenau ermittelt und in den Schutzgebietskarten eingetragen; teilweise werden zur Abgrenzung auch Nutzungsgrenzen herangezogen. Die südliche Grenze des NSG verläuft größtenteils auf der Grenze zur Stadt Hildesheim.

Zu § 3 – Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele

Die Erklärung zum Schutzgebiet bestimmt u. a. auch den Schutzzweck (§ 22 Abs. 1 BNatSchG). Die Schutzzweckangabe bildet die Rechtfertigung für die Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck (§ 3) erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Er dient als Entscheidungskriterium für späteres Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz. Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungsziele. Der Schutzzweck enthält u. a. die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Er beschreibt die Schutz- und Entwicklungsziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen.

Da die Ausweisung zum NSG gleichzeitig der hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes als Bestandteil des Netzes Natura 2000 dient, gibt es neben dem allgemeinen Schutzzweck (§ 3 Abs. 1) die speziellen Erhaltungsziele (§ 3 Abs. 3), die sich aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie ergeben.

Dieses FFH-Gebiet ist Bestandteil des Netzes Natura 2000, das ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa ist. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete, wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Die Europäische Gemeinschaft hat im Mai 1992 den Beschluss für die Verbesserung der gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik und damit zur Schaffung des Schutzgebietssystems Natura 2000 gefasst. Grundlage des Netzes Natura 2000 ist u. a. die Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch FFH-Richtlinie genannt (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992). Das Kürzel FFH steht für:

- Flora = Pflanzenwelt,
- Fauna = Tierwelt,
- Habitat = Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

Zentrale Bestimmung der FFH-Richtlinie ist, dass jeder Mitgliedstaat Gebiete benennen, erhalten und gegebenenfalls entwickeln muss, die für gefährdete Lebensräume und Arten wichtig sind. Insbesondere soll mit dieser Unterschutzstellung gemäß § 3 Abs. 3 die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender nach Anhang I der FFH-Richtlinie geführten Lebensraumtypen (LRT):

- LRT 91E0* - Auenwald mit Erle, Esche, Weide
- LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- LRT 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald.
- LRT 9160 - Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald

Bei dem mit "*" gekennzeichneten LRT handelt es sich um einen sogenannte prioritären LRT.

Diese LRT mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind als FFH-Erhaltungsziele, sogenannte wertbestimmende LRT im Standarddatenbogen für das Gebiet aufgeführt. Der Begriff „wertbestimmend“ wird in der Verordnung in diesem Sinne verwendet. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet wertbestimmenden und damit zu schützenden Lebensräume, hat der NLWKN in einem landesweiten Kontext getroffen.

Die Verordnung des NSG „Giesener Wald“ enthält in der Deklaration des Schutzzweckes in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 die Erhaltungsziele für die genannten LRT als perspektivische Beschreibungen eines angestrebten guten Erhaltungszustandes einschließlich der wertbestimmenden Merkmale oder charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Diese Angaben sind auch maßgeblich für die Ableitung von Schutzvorschriften der Verordnung.

Die Erhaltungsziele der NSG-Verordnung für die LRT der FFH-Richtlinie sind bei geplanten Eingriffen in die FFH-Umsetzungsfläche bzw. bei von außen hineinwirkenden Vorhaben Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 34 BNatSchG und des § 26 NAG-BNatSchG.

Zu der im Schutzzweck für die Auenwälder mit Erle, Esche, Weide aufgeführten angestrebten „möglichst eigendynamische Entwicklung“ des LRT 91E0: Angesichts des drohenden Ausfalls von Esche („Eschentriebsterben“) und ggf. auch Erle (Phytophthora) kann es zu erheblichen Veränderungen in der Baumartenzusammensetzung des LRTs kommen.

Zu § 4 – Verbote

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in einem NSG nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt die Erklärung unter anderem die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote und Gebote.

§ 4 Abs. 1 der Verordnung enthält die gesetzliche Vorgabe des § 23 Abs. 2 BNatSchG, nach dem in einem NSG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände. Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen können, nachgekommen. Die Auflistung der Verbote ist folglich nicht abschließend und dient zunächst der Klarstellung bei häufig wiederkehrenden Problemstellungen. Diese Aufzählung in § 4 Abs. 1 der Verordnung ist aus dem Schutzzweck/Erhaltungsziel (§ 3) abgeleitet.

Im Rahmen der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Jagdausübung ist auch weiterhin das Entzünden von offenem Feuer derzeit z. B. aus Forstschutzgründen zum Verbrennen von käferbruttauglichem Material oder als Brauchtumsfeuer bei der Jagd erlaubt.

Zu § 4 (1) Nr. 4 (Fahrverbot)

In Anlehnung an das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung ist das Fahren abseits von Wegen oder Straßen nicht gestattet. Dies schließt das Radfahren ein

Zu § 4 (1) Nr. 5 (Reitverbot)

In Anlehnung an das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung ist das Reiten außerhalb von gekennzeichneten Reitwegen und Fahrwegen nicht gestattet.

Fahrwege sind folglich befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.

Damit ein Weg/Wege als Reitwege beschildert werden können, ist neben der naturschutzfachlichen Unbedenklichkeit die Zustimmung der Eigentümer notwendig.

„**Betreten**“ heißt im Wortsinn („Tritt“), seinen Fuß auf eine bestimmte Stelle setzen und bezieht sich deshalb nur auf das fußläufige Begehen, also die Fortbewegungsformen Spazieren, Wandern und Joggen sowie Laufsportarten, bei denen einfache Sportgeräte benutzt werden wie z. B. Nordic-Walking, Skaten, Skilanglauf. Zulässig ist die Mitnahme von Gegenständen, wie z. B. Gehhilfen, Kinder- oder Bollerwagen, Trerollern, Handschlitten und Krankenfahrstühlen ohne Motorantrieb.

Zu § 5 – Freistellungen

Die Freistellungen setzen die in § 4 geregelten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Sie betreffen Handlungen, die den Schutzzweck/die Erhaltungsziele grundsätzlich nicht gefährden. Es versteht sich von selbst, dass die Freistellungen der Verordnung entsprechende Erlaubnisse Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer, nicht ersetzen. Auf die Regelungen des § 65 BNatSchG in Verbindung mit § 39 Satz 3 NAGBNatSchG wird hingewiesen.

Es handelt sich insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betriebenen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung. Freigestellt sind auch die aus Gründen des Naturschutzes notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Zu § 5 (2) Nr. 4+5 Regelungen zur Wegeinstandsetzung und -unterhaltung

Die Regelung zur Wegeinstandsetzung und –unterhaltung stammt aus dem Unterschutzstellungserlass und ist daher zunächst nur für wertbestimmende LRT zulässig. Eine Übertragung auf Nicht-LRT-Flächen ist laut Unterschutzstellungserlass und gem. Erlass des ML und MU v. 19.02.18 nur im begründeten Ausnahmefall möglich.

Im vorliegenden Schutzgebiet ist es jedoch sinnvoll, eine einheitliche Regelung (die des Unterschutzstellungserlasses) für alle Wege im FFH-Gebiet zu treffen, da es in der Praxis aufgrund des kleinräumigen Wechsels zwischen LRT- und Nicht-LRT-Flächen keine differenzierten Wegeunterhaltungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der LRT-Flächen geben wird und die LRT-Flächen weit überwiegen.

Zu § 5 (2) Nr. 10 (Umwandlung in standortgerechten Laubwald auf Flur 10, Flurstück 31)

Es handelt sich hierbei um eine Kompensationsfläche, die sich gem. Bebauungsplan Beekfeld IV in standortgerechter Laubwald durch Sukzession entwickeln soll.

Zu § 5 (2) Nr. 12 a (Freistellung der ordnungsgemäße Ausübung der Jagd)

Ein Betonfundament darf für die Aufstellung, Befestigung etc. jagdlicher Einrichtungen nicht erstellt werden.

Landschaftsgerecht sind Anlagen, die sich in das Landschaftsbild einfügen. Dies ist i. d. R. u. a. bei jagdlichen Einrichtungen, die in Holzbauweise errichtet sind, der Fall.

Diese Maßgabe resultiert aus dem Schutzzweck gem. § 3 Abs. 1. Hier soll die Landschaft in ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit ... bewahrt werden. Nicht landschaftsgerechte Einrichtungen würden das Landschaftsbild verunstalten und dem erklärten Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zu § 5 (2) Nr. 14 (Errichtung oder Veränderung von Weidezäunen ...)

Als landestypische Weidezäune gelten Zäune aus naturbelassen (Spalt-) Holzpfehlen, abgespannt mit Draht, Holzlatten, Elektrolitzen sowie Gummibändern in dunkler Farbgebung (dunkelgrau, braun oder schwarz). Für die Schafhaltung gelten auch Knotengitterzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m als landschaftstypische Weidezäune i. S. der Verordnung.

Des Weiteren zählen hierzu auch Wolfsschutzzäune. Diese sind allerdings nur während der Weidehaltung und für die Dauer der akuten Gefährdungslage durch den Wolf freigestellt. Die Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen wie Wolfsschutzzäune wird durch die Förderkulisse des Landes für Herdenschutzmaßnahmen definiert.

Zu § 5 (3) Regelungen durch Bewirtschaftungspläne

Dieser Passus schafft die Möglichkeit, von den eigentümerbezogenen Regelungen in der Verordnung abzuweichen, um die zu verwirklichenden Regelungen des § 5 Abs. 4 in einem Bewirtschaftungsplan über das gesamte Gebiet oder Teile des Gebietes verteilen zu können. Dieser Bewirtschaftungsplan wird mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erstellt.

Zu § 5 (4) Nr. 1 (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Verbot der Umwandlung von Laub- in Nadelwald)

Nadelreinbestände, insbesondere aus Fichte, müssen als nicht standortgerecht bezeichnet werden. Aus Naturschutzsicht ist zur Erhaltung der artenreichen, standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt die Sicherung der Laubwaldbestände erforderlich. Diese Beschränkung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung liegt im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und entspricht im übrigen dem Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie er in § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) definiert ist. Nadelmischwaldbestände mit Laubholzbeteiligung sind durchaus als standortgerecht (allerdings nicht als standortheimisch) einzustufen. Somit geht es nicht darum, die Umwandlung in Mischwald zu verbieten. Siehe hierzu folgende Definitionen:

Der Begriff „Mischwald“ ist weder im Allgemeinen noch im forstfachlichen Sprachgebrauch einheitlich bestimmt. Die Bundeswaldinventur definiert Mischwald wie folgt: Es kommen Bäume aus mindestens zwei botanischen Gattungen vor, wobei jede mindestens 10 % Flächenanteil hat. Somit sind auch Buchenwald mit Eiche oder Fichtenwald mit Tanne Mischwald.

Mischungen botanischer Arten derselben Gattung wie zum Beispiel von Stieleiche und Traubeneiche sind hingegen kein Mischwald. Bei der Unterscheidung nach Laubwald und Nadelwald gilt Laubwald als gemischt bei einer 10%igen Nadelbaum-Beimischung bzw. umgekehrt. (*Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; Bundeswaldinventur; <https://www.bundeswaldinventur.de>*)

Zu § 5 (4) Nr. 1 Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf sämtlichen Waldflächen

Diese Regelungen gelten für alle Waldflächen unabhängig davon, ob sie in den Karten eingezeichnet sind oder nicht. Sie gilt auch für zukünftig entstehende Wälder.

Zu § 5 (4) Nr. 2, 3 und 4 (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf LRT Flächen)

Die LRT und ihre Lage werden entsprechend des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“ (i. d. jeweils gültigen Fassung) i. V. m. den „Hinweisen zur Definition und Kartierung von Lebensraumtypen von Anh. 1 der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (i. d. jeweils gültigen Fassung; Kartierhinweise) bestimmt. Ihr Erhaltungszustand wird gemäß "Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen" (i.d. jeweils gültigen Fassung) bestimmt.

Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind dem Leitfaden "Natura 2000 in Nds. Wäldern" zur Umsetzung des gemeinsamen Runderlasses zur Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten in zitierender Form entnommen.:

Gemäß FFH-Richtlinie ist es Ziel der Sicherung der Natura 2000-Gebiete, die kartierten und in hinreichendem Umfang ausgewählten wertbestimmenden Lebensraumtypen in einem bereits erreichten hervorragenden oder günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder dort, wo noch ungünstige Erhaltungszustände vorliegen, in einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln.

Für die Einhaltung der Gebote und Verbote besteht die grundsätzliche Eigentümerbindung. Das heißt der jeweilige Eigentümer ist für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.

Der Erhaltungszustand bezieht sich auf das gesamte Vorkommen eines Lebensraumtyps im FFH-Gebiet. Dieses kann je nach Gebietscharakter aus großen Waldflächen bestehen oder auch nur aus einem einzelnen kleinen Bestand. Auch räumlich getrennte Flächen eines Lebensraumtyps sollen zu einem Lebensraumtyp mit einem Gesamterhaltungszustand zusammengefasst werden. Es ist ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp in jedem FFH-Gebiet zu bilden und dieser als Planungsgrundlage zu verwenden. Dies bedeutet, dass auch Flächen mit dem Erhaltungszustand 'A', wenn der durchschnittliche Gesamterhaltungszustand 'B' ist, mit den Kriterien für 'B' beplant werden. Genauso bedeutet es, dass einzelne 'B'-Polygone eines mit einem Gesamterhaltungszustand 'A' bewerteten Lebensraumtyps in einem FFH-Gebiet entsprechend den 'A'-Kriterien beplant werden.

Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen Lebensraumtyps zum Referenzzeitpunkt. Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird, um z. B. den notwendigen Altholzanteil zu ermitteln.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei den unteren Naturschutzbehörden eingesehen werden.

Die Lebensraumtypenkarte ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der Lebensraumtypen fortschreibungsfähig.

Erhalt und Entwicklung von Altholzanteilen

Zum Altholz zählen Bestände, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (Durchmesser in 1,3 m Stammhöhe) von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle ... liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm oder für das Alter bei 60 Jahren.

Angerechnet werden Altholzbestände, deren Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) /Überschirmungsgrad mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt.

Jeder maßgebliche Waldlebensraumtyp muss kontinuierlich einen Mindestanteil von Altholzbeständen aufweisen.

Der maßgebliche Altholzanteil errechnet sich aus dem Verhältnis der Fläche des vorhandenen Altholzes zur Gesamtfläche des entsprechenden Lebensraumtyps. Er ist für die jeweils vorkommenden Lebensraumtypen eines Eigentümers dauerhaft vorzuhalten beziehungsweise, wenn aktuell keine ausreichenden Altholzanteile vorhanden sind, noch zu entwickeln. Wo die Althölzer konkret stehen, ist dabei unerheblich. Bei größeren Waldflächen sollte allerdings die Konzentration auf nur einen Bereich vermieden werden.

Die regelmäßige Bewirtschaftung der Bestände, die dem Altholz zuzuordnen sind, bleibt unbenommen. Der vorzuhaltende Altholzanteil ist einzuhalten.

Wenn genügend Altholz vorhanden ist, muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgeführt werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden.

Sofern ein Waldbesitzer noch nicht genügend Altholzanteile hat, darf die Gesamt-Altholz-fläche solange nicht verringert werden, bis mittelalte Bestände soweit herangewachsen sind, dass der Schwellenwert dauerhaft erreicht oder überschritten wird. Das bedeutet nicht, dass auf der betreffenden Altholzfläche keine Holzentnahme mehr stattfinden darf. Der Einschlag ist erst einzustellen, wenn der B° /Überschirmungsgrad 0,3 zu unterschreiten droht.

Belassen oder Entwickeln von Habitatbäumen

Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit besonderen Habitatstrukturen. Beispielsweise Bäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind. Oder Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet (hier deklaratorische Karte) ab.

Die Anzahl der auszuwählenden, zu markierenden und bis zu ihrem natürlichen Zerfall zu erhaltenden Habitatbäume (Zielzahl) errechnet sich aus dem Schwellenwert je ha multipliziert mit der entsprechenden Lebensraumtypenfläche. Es wird mit einer Stelle hinter dem Komma gerechnet. Das Ergebnis wird auf ganze zu erhaltende Bäume gerundet.

Ausgewählte und markierte Habitatbäume sollen dauerhaft bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten bleiben. Die Auswahl erfolgt jeweils getrennt für die Gesamtfläche eines Lebensraumtyps des jeweiligen Eigentümers unabhängig vom Einzelbestand. Sie muss spätestens mit Beginn der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz erfolgt sein.

Eine erkennbare und dauerhafte Markierung kann durch Risserzeichen, Beilabschläge, mit der Motorsäge oder durch geeignete Farbmarkierungen vorgenommen werden. Ein kartenmäßiger Nachweis empfiehlt sich. Dabei kann eine GPS-gestützte Dokumentation sehr hilfreich sein.

Ausgewählt werden sollen vorzugsweise sehr alte, starke und strukturreiche Bäume lebensraumtypischer Arten.

Gerade wirtschaftlich geringwertige Bäume haben oft einen sehr hohen Naturschutzwert. Sie können Krümmungen, ungewöhnliche Wuchsformen, starke Äste, Zwiesel und Schäden aufweisen. Schadmerkmale sind Kronenbrüche, abgestorbene Äste, Rindentaschen, Faulstellen, Pilzkonsolen oder offene Stammrisse. Bäume mit Horsten, Baumhöhlen oder mit Bewuchs seltener Arten (z. B. Flechten oder Moose) sind mit Vorrang auszuwählen. Auch Waldränder ohne angrenzende Bebauung oder Wege haben häufig ein hohes Potenzial. Nur wenn keine Bäume mit Merkmalen im vorgenannten Sinne zur Verfügung stehen, sollen die Habitatbäume unter den ‚normalen‘ Altholzbäumen ausgewählt werden.

Eine Auswahl der Habitatbäume an Wegerändern soll aus Gründen der Verkehrssicherheit möglichst vermieden werden.

Die gesamte vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen kann für den jeweiligen Lebensraumtyp unabhängig von der Anzahl der Bestände auch in einer Fläche zusammengefasst werden. Habitatbaumflächen können auf zu erhaltende Altholzanteile angerechnet, beziehungsweise Habitatbaumgruppen vorzugsweise in verbleibenden Altholzflächen ausgewählt werden.

Ist ein ausgewählter Habitatbaum abgestorben oder gefällt worden, verbleibt er als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand und ist durch einen neuen lebenden Baum zu ersetzen, wenn durch den Ausfall sonst die erforderliche Mindestanzahl unterschritten würde.

Ebenso wie die Habitatbäume müssen Flächen zur Entwicklung von Habitatbaumanwärttern nachvollziehbar und dauerhaft markiert werden.

Erhalt von starkem Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen bieten wertvolle Lebensräume für eine an diese Bedingungen angepasste Flora und Fauna. Totholz hoher Durchmesserdimensionen ist ökologisch besonders wertvoll, da einzelne Arten hieran gebunden sind.

Starkes Totholz sind abgestorbene stehende oder liegende Bäume (oder Teile von Bäumen ab 3 m Länge) mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die vor kurzem gefällt wurden oder, z. B. aufgrund einer Kalamität (biotisch/abiotisch) abgestorben sind. Das Totholz soll in der Regel von lebensraumtypischen Baumarten stammen.

Abgestorbene Habitatbäume werden auf das Totholz angerechnet.

Im Unterschied zu Habitatbäumen braucht Totholz nicht aktiv ausgewählt zu werden. Es ist aber sinnvoll, wenn starkes Totholz bisher nicht vorhanden ist, das gezielt auf die Belassung abgängiger Altbäume geachtet wird. Bäume, die auf natürliche Weise z. B. durch Absterben oder Windwurf immer wieder in den Wäldern auftreten, sollten dann bewusst nicht genutzt werden. Auf diese Weise kann in der Regel in relativ kurzer Zeit der gewünschte Totholzanteil erreicht werden. Die gesamte vorzuhaltende Anzahl an Totholzbäumen kann für den jeweiligen Lebensraumtyp unabhängig von der Anzahl der Bestände auch in einer Fläche zusammengefasst werden.

Die Anzahl der zu erhaltenden Totholzbäume errechnet sich aus dem Schwellenwert je ha multipliziert mit der entsprechenden Lebensraumtypenfläche in Hektar (Zielzahl). Abgestorbene Habitatbäume werden auf das Totholz angerechnet.

Stehendes Totholz, das eine Gefährdung für Waldbesucher oder den Forstbetrieb darstellt, sollte mittels Seilwinde umgezogen oder ggf. gefällt werden und im Bestand verbleiben.

Kahlschlagverbot; einzelstammweise Nutzung, Femel- oder Lochhieb

Die waldbauliche Pflege und Nutzung von Wäldern soll sich an den standörtlichen Bedingungen und ökologischen Ansprüchen der verschiedenen Baumarten ausrichten. Die Nutzung soll grundsätzlich ohne Kahlschläge erfolgen. Die Nutzung von Schattbaumarten, wie beispielsweise der Buche, soll vorrangig einzelstamm- oder femelartig an Zielstärken orientiert stattfinden. Zum Erreichen der gewünschten femelartigen Strukturen wird – über vorhandener Verjüngung – der Haupt- und Unterstand in Gruppen (10 m bis 20 m Durchmesser) bis Horsten (20 m bis 40 m Durchmesser) genutzt.

Befahrungsverbot mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung

Es ist verboten, die Flächen wertbestimmender Lebensraumtypen außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen) zu befahren.

Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, wie z. B. eine plätze- oder streifenweise Verwundung der obersten Bodenschicht zur Einleitung einer Naturverjüngung oder der Vorbereitung einer Pflanzung oder Saat von Waldbäumen, sind hiervon ausgenommen. Dabei darf in den Mineralboden nur oberflächlich eingegriffen werden.

Zeitliche Beschränkung der Holzentnahme

Damit soll der Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht sichergestellt werden. Die Naturschutzbehörde sollte möglichst bereits im Zuge der Planung der Maßnahmen eingebunden werden, damit eine fundierte Entscheidung getroffen und die forstbetriebliche Planung ggf. angepasst werden kann. Das Verladen und die Abfuhr des am Weg gelagerten Holzes zählen nicht zur Holzentnahme und sind ganzjährig möglich.

Düngeverbot

Düngungen dienen der Ertragssteigerung oder dem Ausgleich einer geringen Nährstoffversorgung und unterscheiden sich dadurch von Bodenschutzkalkungen, mit denen immissionsbedingte Bodenversauerungen abgepuffert werden. Da ein günstiger Erhaltungszustand auch an eine typische Ausprägung der Standorte gebunden ist, sind Düngungen in allen Wald-Lebensraumtypen kategorisch ausgeschlossen.

Anzeigepflicht für Bodenschutzkalkung

Im Unterschied zu Düngungen sollen Bodenschutzkalkungen den natürlichen Bodenzustand erhalten beziehungsweise wiederherstellen. Sie sind daher auch in der Mehrzahl der Wald-Lebensraumtypen zulässig, wenn sie spätestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Wird diese Frist nicht eingehalten, müssen die Maßnahmen unterbleiben.

Anzeigepflicht für flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatz

Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in wertbestimmenden Lebensraumtypen, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhäufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.

Anzeigepflicht für Wegeinstandsetzung

Für die Wegeinstandsetzung besteht eine Anzeigepflicht.

Die **Wegeinstandsetzung** beinhaltet maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung und Wiederherstellung abgenutzter Deckschichten mit Zuführung von milieuangepasstem (s. Verzeichnis der Fachbegriffe) Material (> 100 kg/qm), die Reparatur von Tragschichten, die Wiederherstellung des Querprofils und die Wiederherstellung der Wasserführung. Materialverlagerungen in den Wald sind zu unterlassen.

Die **Wegepflege** und **Wegeunterhaltung** bleiben freigestellt. Hierunter werden maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung ohne wesentliche Materialgaben (Zuführung bis max. 100kg/qm milieuangepasstem* Material), die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus

dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken verstanden.

Bei Wegeunterhaltung und -instandsetzung sind Störungen im Sinne einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokalen Populationen geschützter Arten in der Regel durch die geringen vom Ausstreichen des Materials bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraumes nicht zu erwarten.

Zustimmungspflicht für Wegeausbau und Wegeneubau

Wegeausbau und Wegeneubau fallen unter die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und unterliegen gegebenenfalls einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und in FFH-Gebieten in der Regel der Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Unter **Wegeausbau** wird der schwerlastfähige Ausbau eines vorhandenen Weges in 3,50 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung als Abfuhrweg verstanden. Dies beinhaltet unter anderem den Einbau von Trag- und Deckschicht sowie die Herstellung der Wasserführung. Der Wegeausbau bedarf der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.

Der **Neubau** eines schwerlastfähigen Weges in 3,50 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung als Abfuhrweg auf einer bisher nicht vorhandenen Trasse beinhaltet im Unterschied zum Wegeausbau auch die Anlage und Räumung der Trasse und bedarf ebenfalls der Zustimmung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

Zu § 5 Abs. 7 – Maßnahmen im Anzeigeverfahren

Welche Unterlagen benötigt werden, hängt vom Einzelfall ab und muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde geklärt werden.

Zu § 6 – Befreiungen

§ 6 der Verordnung weist auf die Bestimmung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis und die Stadt Hildesheim als zuständige untere Naturschutzbehörde, für den jeweils eigenen Bereich, Befreiungen von den Verboten des § 4 gewähren kann. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift, NSG-Verordnung „Haseder Busch“, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dabei ist in den Bereichen des FFH-Gebiets 115 stets § 34 BNatSchG besonders zu beachten.

Zu § 7 – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und

Zu § 8 – Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zur dauerhaften Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 bedarf es einer für alle Beteiligten möglichst transparenten Planung der zu ergreifenden Maßnahmen. Hierzu sollen zur Begleitung von Maßnahmen, falls notwendig, Bewirtschaftungspläne o. Ä. aufgestellt und fortgeschrieben werden.

Um die Eigenverantwortlichkeit der Land- und Forstwirtschaft im Naturschutz zu stärken, sollen die Maßnahmen der Erhaltung und Entwicklung möglichst auf Basis freiwilliger Vereinbarungen unter Beachtung von § 15 NAGBNatSchG erfolgen.

§ 9 – Verstöße

Der § 9 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über NSG enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen.

§ 10 – Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 10 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung (Verkündung) im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gem. § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft, wenn vorhanden, im amtlichen Verkündungsblatt. Da der Landkreis Hildesheim ein eigenes Amtsblatt heraus gibt, in dem die Stadt Hildesheim auch veröffentlicht, ist die Verordnung in diesem zu veröffentlichen.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das bestehende LSG „Giesener Berge und Teiche“ außer Kraft. Dies geschieht vor dem Hintergrund, damit nicht 2 Verordnungen für ein Gebiet gleichzeitig gültig sind.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der Ausweisung würden damit vielmehr in Frage gestellt. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche, absehbare und konstante Rahmenbedingungen.

Anhang 1 Artenliste

Die wissenschaftlichen Artnamen der in der Verordnung erwähnten Pflanzenarten und-gesellschaften und Tierarten:

Pflanzen

Deutscher Name	Botanischer Name
(Gewöhnliche) Esche	<i>Fraxinus excelsior</i> L.
Ährige Teufelskralle	<i>Phyteuma spicatum</i> L. ssp. <i>spicatum</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i> L.
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i> L. ssp. <i>sanguinea</i>
Busch-Windröschen	<i>Anemone nemorosa</i> L.
Dunkles Lungenkraut	<i>Pulmonaria obscura</i> Dumort.
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i> L. ssp. <i>aucuparia</i>
Echte Schlüsselbume	<i>Primula veris</i> L.
Echtes Springkraut	<i>Impatiens noli-tangere</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i> L.
Fieder-Zwenke	<i>Brachypodium pinnatum</i> (L.) P. Beauv.
Geflecktes Lungenkraut	<i>Pulmonaria officinalis</i> L. (syn.)
Gewöhnliche Goldnessel	<i>Lamium galeobdolon</i> (L.) L.
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i> L.
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i> L.
Gewöhnlicher Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i> L.
Gewöhnliches Hexenkraut	<i>Circaea lutetiana</i> L.
Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i> L.
Hasel	<i>Corylus avellana</i> L.
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> L.
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i> Roth
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i> L.
Hohe Schlüsselblume	<i>Primula elatior</i> (L.) Hill
Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i> L.
Leberblümchen	<i>Hepatica nobilis</i> Schreb.
Rasen-Schmiele	<i>Deschampsia cespitosa</i> (L.) P. Beauv. ssp. <i>cespitosa</i>
Rauhaariges Veilchen	<i>Viola hirta</i> L.
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i> L.
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i> L.
Pfirsichblättrige Glockenblume	<i>Campanula persicifolia</i> L.
Scharbockskraut	<i>Ranunculus ficaria</i> ssp. <i>bulbilifer</i> Lambinon
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i> (L.) P. Gaertn.
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> L.
Stattliches Knabenkraut	<i>Orchis mascula</i> L. ssp. <i>mascula</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i> L.
Sumpf-Pippau	<i>Crepis paludosa</i> (L.) Moench
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i> Liebl.

Deutscher Name	Botanischer Name
Türkenbund-Lilie	<i>Lilium martagon</i> L.
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i> L. ssp. <i>avium</i>
Wald-Bingelkraut	<i>Mercurialis perennis</i> L.
Wald-Flattergras	<i>Milium effusum</i> L. ssp. <i>effusum</i>
Wald-Haargerste	<i>Hordelymus europaeus</i> (L.) Jessen ex Harz
Wald-Labkraut	<i>Galium sylvaticum</i> L.
Waldmeister	<i>Galium odoratum</i> (L.) Scop.
Wald-Segge	<i>Carex sylvatica</i> Huds.
Wald-Zwenke	<i>Brachypodium sylvaticum</i> (Huds.) P. Beauv. ssp. <i>sylvaticum</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> Jacq.
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i> L.
Winkel-Segge	<i>Carex remota</i> L.
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i> Mill.
Wunder-Veilchen	<i>Viola mirabilis</i> L.

Tiere

Säugetiere:

Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>

Amphibien:

(Nördliche) Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>
-----------------------	---------------------------

Wirbellose:

Großer Schillerfalter	<i>Apatura iris</i>
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>

Vögel:

Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Grauspecht	<i>Picus canus</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos edius</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>

Anhang 2 Begriffsbestimmungen zu den forstlichen Freistellungen

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Baumartenanteile	Flächenanteile, die den einzelnen Baumarten zugeordnet werden, nicht Stückzahlen.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E & E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Bodenbearbeitung	Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Frärens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.
Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).
Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).
Entwässerungsmaßnahme	Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abfüh-

	<p>zung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letzte ist zur Wegeerhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen).</p>
Erhaltungszustand	<p>Siehe Artikel 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).</p>
Feinerschließungslinie	<p>Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.</p>
Femelhieb	<p>Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.</p>
Fungizid	<p>Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.</p>
Gassenmitte	<p>Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.</p>
Habitatbäume	<p>Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.</p>
Habitatbaumanwärter	<p>Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.</p>
Herbizid	<p>Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.</p>
Holzeinschlag	<p>Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.</p>
Holzentnahme	<p>Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung und Abtransport.</p>
Kahlschlag	<p>Siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.</p>
Lebensraumtyp (LRT)	<p>Lebensraumtyp i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, mit Zeichen „*“ = prioritärer LRT.</p>
Lochhieb	<p>Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.</p>

Natura 2000-Gebiete	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Naturverjüngung	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
Rückegasse	Siehe Feinerschließungslinie.
Standort, forstlicher	Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).
Standort, befahrungsempfindlicher	Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.
Uraltbäume (-eichen)	Lebende Altholzbäume (Alteichen), die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Wegeneu- oder -ausbau	Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.
Wegeunterhaltung	Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holz-

rückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.

Wertbestimmend

Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.